

BVGer D-3266/2024 vom 23. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3266_2024_d20240423

FR: TAF D-3266/2024 du 23 avril 2024

IT: TAF D-3266/2024 del 23 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 23. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.4

Über die Beschwerde des Lebenspartners E. _____ wird mit Urteil vom gleichen Tag und insoweit koordiniert entschieden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-3266/2024 Seite 6

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung vom 23. April 2024 (vgl. dort S. 5 f.) aus, wieso sie zum Schluss gelangte, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht.

E. 5.1.1

Vorab stellte sie fest, ohne die vom Beschwerdeführer beschriebenen gesellschaftlichen Diskriminierungen und Ausgrenzungen sowie die daraus resultierenden psychischen Auswirkungen auf ihn zu verkennen, erreichten die beschriebenen Übergriffe nicht ein Ausmass, das ein menschenwürdiges Leben in Venezuela verunmöglicht hätte, so dass er sich dieser Zwangslage nur durch Flucht ins Ausland hätte entziehen können. Auch hinsichtlich des Raubüberfalls lägen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vor, zumal es dem Beschwerdeführer offen gestanden wäre, sich diesbezüglich an die als schutzfähig und schutzwilling eingestuften venezolanischen Strafverfolgungsbehörden zu wenden. Sodann erachtete das SEM auch den geltend gemachten sexuellen Missbrauch durch Cousins sowie die schwierigen Gegebenheiten aufgrund der sexuellen Orientierung als flüchtlingsrechtlich unerheblich. Dabei wies es darauf hin, der Beschwerdeführer habe trotz allem ein gutes Verhältnis und weiterhin Kontakt zu seiner Familie.

E. 5.1.2

Des Weiteren führte das SEM aus, Venezuela befinde sich seit 2013 in einer langen Phase politischer, wirtschaftlicher und sozialer Instabilität

D-3266/2024 Seite 7 und habe in den letzten Jahren zahlreiche – teilweise gewaltsame – Streiks, Proteste und Demonstrationen erlebt. Die leichte Beinverletzung und Atemnot des Beschwerdeführers infolge des Einsatzes von Tränengas seitens der Polizei sei auf dessen zufällige Anwesenheit an einer Protestkundgebung zurückzuführen. Ohnehin sei der Beschwerdeführer gleichermassen wie die (übrige) venezolanische Bevölkerung von der allgemein sehr schlechten wirtschaftlichen und sozialen Situation betroffen gewesen, so dass sich aus diesen Nachteilen keine persönlich gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung aus einem der unter Art. 3 AsylG aufgeführten Motive ableiten lasse.

E. 5.1.3

Schliesslich wies die Vorinstanz darauf hin, der Beschwerdeführer sei Staatsangehöriger von Venezuela und nicht staatenlos, weshalb die vor- gebrachten Asylgründe nur in Bezug auf seinen Heimatstaat Venezuela zu prüfen sei. Aufgrund der Aktenlage könne auch nicht geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer wegen der geltend gemachten Probleme in Peru auch in Venezuela entsprechende Nachteile befürchten müsste. Es könne daher darauf verzichtet werden, das von ihm in Peru Erlebte im vor- liegenden Entscheid zu thematisieren und einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen.

E. 5.1.4

An den vorstehenden Erwägungen vermöchten auch die eingereich- ten Dokumente nichts zu ändern.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift (vgl. S. 4–7) wird im Wesentlichen der in der Anhörung geschilderte Sachverhalt wiederholt und es wird auf die im vorin- stanzlichen Verfahren eingereichten Dokumente und Unterlagen verwie- sen. Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, die gesellschaftli- che und staatliche Repression gegenüber Homosexuellen verunmögliche ein menschenwürdiges Leben in Venezuela, zumal die Polizei korrupt sei und sich an der Repression beteilige, weshalb er gar keinen staatlichen Schutz in Anspruch nehmen könnte. Der erlebte Überfall auf ihn verdeutli- che die akute Gefahr für seinen Leib und sein Leben, wobei die sozialen und wirtschaftlichen Krisen im Land seine ohnehin prekäre Situation ver- schlimmert.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht und mit zutreffender Begründung zur Er- kenntnis gelangt ist, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den An- forderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand. Zur Vermeidung von

D-3266/2024 Seite 8 Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die Erwä- gungen der Vorinstanz verweisen werden (vgl. Zusammenfassung der ent- sprechenden Erwägungen in E. 5.1 des vorliegenden Urteils), da es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, diesen etwas Stichhaltiges entgegenzu- halten.

Was der in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 5 Mitte) erneut erwähnte Vorfall in einem Restaurant (eine Frau habe Bücher auf ihn geworfen und die Polizei sei nicht eingeschritten) betrifft, so ist festzuhalten, dass sich dieser in Peru ereignet hat und – wie vom SEM zutreffend bemerkt wurde – im vorliegenden Verfahren nicht weiter zu prüfen ist.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass in Venezuela – anders als in verschie- denen anderen südamerikanischen Ländern – nicht nur homosexuelle Handlungen ab einem Schutzalter von 16 Jahren straffrei sind (vgl. <https://www.equaldex.com/region/venezuela>), sondern gleichgeschlechtli- che Beziehungen, insbesondere in grösseren Städten, auch gesellschaft- lich zunehmend akzeptiert werden. Seit 2000 wird auch der "International Day of Gay Rights" gefeiert und jährlich in der Hauptstadt Caracas eine "Gay Pride" (im vergangenen Jahr mit über 20'000 Teilnehmern) durchge- führt. Der Umstand, dass homosexuelle Menschen im Alltag (und insbe- sondere in ländlichen Gebieten) nach wie vor Benachteiligungen oder gar Übergriffen ausgesetzt sein können, stellt noch keine asylrelevante Verfol- gungssituation dar, und allgemeine Hinweise auf sich möglicherweise

nach der Rückkehr nach Venezuela ereignende Benachteiligungen und Übergriffe genügen nicht, um eine objektive Furcht vor flüchtlingsrechtlicher Verfolgung zu begründen.

E. 6.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlings-eigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-3266/2024 Seite 9

E. 8

Februar 2024 enthaltenen Befunde ([...]) in zusammengefasster Form wiedergegeben werden, ohne dass aber aus dem Schreiben eine Verschlechterung des Zustandes des Beschwerdeführers ersichtlich wäre.

In Bezug auf die – nicht weiter substantiierte – Bemerkung, der Beschwerdeführer habe enge familiäre Bindungen in der Schweiz aufgebaut, die eine wesentliche Unterstützung für seine psychische und soziale Stabilität darstellten (vgl. Beschwerde S. 8), ist darauf hinzuweisen, dass er nicht allein, sondern zusammen mit seinem Lebenspartner E. _____ nach Venezuela zurückkehren kann.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlings-eigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.2

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich.

E. 8.3.1

Der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer erweist sich als unzumutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen

D-3266/2024 Seite 10 wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 8.3.2

Venezuela befindet sich seit Jahren in einer schweren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krise. Insbesondere kommt es im Land regelmässig zu von der Opposition organisierten, teilweise gewaltsamen Protesten und Streiks, welche von staatlichen Sicherheitskräften und/oder diesen nahestehenden Milizen brutal niedergeschlagen werden. Trotz der weiterhin angespannten Situation in Venezuela herrscht dort jedoch weder Bürgerkrieg noch eine Situation von allgemeiner Gewalt, weshalb der Vollzug der Wegweisung dorthin als generell zumutbar zu erachten ist (vgl. dazu etwa das Urteil des BVGer D-4460/2023 vom 22. März 2024 E. 8.1.2 m.w.H.). An dieser Feststellung vermögen auch weder die bereits im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Berichte betreffend die allgemeine Situation in Venezuela (im Jahr 2017) noch die aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl vom Juli 2024 etwas zu ändern.

E. 8.3.3

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass der Vollzug der Wegweisung aus individuellen Gründen nicht zumutbar sein könnte, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (Ziff. III 2.) verwiesen werden kann. Was das auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben einer Psychotherapeutin der "(...)" vom 2. Mai 2024 betrifft, so ist festzuhalten, dass in diesem im Wesentlichen die bereits im vorinstanzlichen Verfahren zu den Akten gegebenen Abklärungsbericht derselben Psychotherapeutin vom

E. 8.3.4

Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

D-3266/2024 Seite 11

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls – zuzätzlich zu seinem noch bis zum 29. August 2032 gültigen Reisepass – notwendigen Dokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung (die Vorinstanz habe seine individuelle Verfolgungssituation, seine psychische Gesundheit oder auch die allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Venezuela nicht ausreichend abgeklärt; vgl. Beschwerde S. 8 f.) lassen sich den Akten keine Hinweise entnehmen, dass die Vorinstanz die ihr obliegende Untersuchungspflicht verletzt beziehungsweise den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt haben könnte. Der Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache an das SEM zur Neu beurteilung und vertieften Abklärung ist abzuweisen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), wobei der am 18. Juni 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-3266/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.